

Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr vom 26.11.2004 (ABI 48/2004) i.d.F. der Änderungssatzung vom 02.01.2024 (ABI 02/2024)

Inhaltsübersicht:

- § 1 Gebührenerhebung
- § 2 Gebührensschuldner
- § 3 Gebührenmaßstab
- § 4 Gebührensatz
- § 5 Entstehen der Gebührenschuld
- § 6 Gebührenschuld bei Vorder- und Hinterliegergrundstücken
- § 7 Fälligkeit
- § 8 Vorauszahlungen
- § 9 Abrechnung über Vorauszahlungen
- § 10 Nachentrichtung
- § 11 Festsetzung der Straßenreinigungsgebühren
 und Gültigkeit des Gebührenbescheids
- § 12 Meldepflicht
- § 13 Inkrafttreten

Die Stadt Straubing erlässt aufgrund der Art. 2 Abs. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - folgende Satzung:

§ 1
Gebührenerhebung

Die Stadt erhebt Gebühren für die Benutzung der Straßenreinigungsanstalt.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Straßenreinigungsanstalt benutzt. Als Benutzer gilt, wer nach der Straßenreinigungssatzung zur Benutzung der Straßenreinigungsanstalt verpflichtet ist.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist die auf ganze oder halbe Meter abgerundete Straßenfrontlänge des Grundstückes und die Reinigungsklasse der Straßen, für die eine Verpflichtung zur Benutzung der Straßenreinigungsanstalt besteht.
- (2) Straßenfrontlänge ist die Länge der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstückes mit dem Straßengrundstück. Die Reinigungsklasse ist in dem der Straßenreinigungssatzung als Anlage beigefügten Straßenverzeichnis festgelegt.

§ 4 Gebührensatz

- (1) Die Gebühren betragen je Meter Straßenfrontlänge jährlich in der

Reinigungsklasse	01	4,50 Euro
	02	9,00 Euro
	03	13,50 Euro
	04	0,90 Euro
	05	1,80 Euro
	06	3,60 Euro
	07	5,40 Euro
	08	9,00 Euro
	09	13,50 Euro
	10	22,50 Euro
	11	0,45 Euro

Stand: 01.04.2024

(2) Die Reinigung der örtlichen Straßen, Wege und Plätze erfolgt in der

Reinigungs-klasse	01	1 x	wöchentlich
“	02	2 x	“
“	03	3 x	“
“	04	1 x	“
“	05	1 x	“
“	06	2 x	“
“	07	3 x	“
“	08	2 x	“
“	09	3 x	“
“	10	7 x	“
“	11	1 x	vierwöchentlich

(3) In den Reinigungs-klassen 01, 02 und 03 werden die Gehwege mitgereinigt. Die Reinigungs-klasse 04 umfasst ausschließlich Kieswege. Die Reinigungs-klassen 05, 06, 07 und 11 beinhalten keine Gehwegreinigung. Die Reinigungs-klassen 08, 09 und 10 stellen ausschließlich auf Straßen der verkehrsberuhigten Zone und der Fußgängerzone ab.

§ 5

Entstehen der Gebührens-chuld

Die Straßenreinigungs-gebühr entsteht erstmals mit dem Tag der Inanspruchnahme der Straßenreinigungs-anstalt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Straßenreinigungs-gebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruch-teils der Jahresgebührens-chuld neu.

§ 6

Gebührenschild bei Vorder- und Hinterliegergrundstücken

- (1) Ist ein Hinterlieger einem Vorderlieger zugeordnet (§ 7 Abs. 2 der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter), so entsteht für jeden Gebührenschildner eine Gebühr in Höhe eines Bruchteiles der für die Straßenfrontlänge des Vorderliegergrundstückes anzusetzenden Gebühr.
- (2) Jeder Gebührenschildner hat dabei die für die Straßenfrontlänge des Vorderliegergrundstückes anzusetzende Gebühr zu gleichen Anteilen zu tragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, so können auf Antrag eines Gebührenschildners die Anteile in demselben Verhältnis festgesetzt werden, in dem die Grundstücksflächen zueinander stehen.

§ 7

Fälligkeit

- (1) Die Straßenreinigungsgebühren werden zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
- (2) Kleinbeträge werden wie folgt fällig:
 1. am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,-- Euro nicht übersteigt;
 2. am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser 30,-- Euro nicht übersteigt.
- (2) Auf Antrag des Gebührenschildners können die Straßenreinigungsgebühren abweichend von den Absätzen 1 und 2 am 01. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird; die Änderung muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Jahres beantragt werden.

§ 8
Vorauszahlungen

Der Gebührenschuldner hat bis zur Bekanntgabe eines neuen Gebührenbescheids zu den bisherigen Fälligkeitstagen Vorauszahlungen unter Zugrundelegung der zuletzt festgesetzten Straßenreinigungsgebühren zu entrichten.

§ 9
Abrechnung über Vorauszahlungen

- (1) Ist die Summe der Vorauszahlungen, die bis zur Bekanntgabe des neuen Gebührenbescheides zu entrichten waren (§ 8), kleiner als die Gebühr, die sich nach dem bekannt gegebenen Gebührenbescheid für die vorausgegangenen Fälligkeitstage ergibt (§ 7), so ist der Unterschiedsbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu entrichten.

Die Verpflichtung, rückständige Vorauszahlungen schon früher zu entrichten, bleibt unberührt.

- (2) Ist die Summe der Vorauszahlungen, die bis zur Bekanntgabe des neuen Gebührenbescheids entrichtet worden sind, größer als die Gebühr, die sich nach dem bekannt gegebenen Gebührenbescheid für die vorangegangenen Fälligkeitstage ergibt, so wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn der Gebührenbescheid aufgehoben oder geändert wird.

§ 10 Nachentrichtung

Hatte der Gebührenschuldner bis zur Bekanntgabe der Straßenreinigungsgebühren keine Vorauszahlungen nach § 8 zu entrichten, so hat er die Gebühr, die sich nach dem bekannt gegebenen Gebührenbescheid für die vorangegangenen Fälligkeitstage ergibt (§ 7), innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten.

§ 11 Festsetzung der Straßenreinigungsgebühren und Gültigkeit des Gebührenbescheids

Gebührenschnldnern, die für das Kalenderjahr die gleichen Straßenreinigungsgebühren wie im Vorjahr zu entrichten haben, werden die Straßenreinigungsgebühren durch Bekanntmachung im letzten Gebührenbescheid festgesetzt.

§ 12 Meldepflicht

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle Veränderungen der Verhältnisse, die für die Gebührenerhebung von Bedeutung sein können, der Stadt unverzüglich zu melden und auf Verlangen darüber nähere Auskunft zu geben.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Straubing, den 26.11.2004
STADT STRAUBING

Perlak
Oberbürgermeister

Stand: 01.04.2024